



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
4. Februar 2019

Landesverweisung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Landesverweisung.....	4
2.1. Obligatorische und nicht obligatorische.....	4
2.2. Charakter und Geltungsbereich.....	4
2.3. Bindungswirkung und Zuständigkeit.....	5
2.3.1. Ausländische Strafurteile	5
2.3.2. Übertretungen	5
2.3.3. Strafverzicht wegen Schuldunfähigkeit.....	5
2.3.4. Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.....	6
2.3.5. Andere Widerrufsgründe	6
2.4. Einreiseverbot	6
2.5. Erlöschen der Bewilligung, der VA und des Asyls.....	6
2.6. Landesverweisungen gegen Personen im Asylverfahren	7
2.6.1. Asylentscheid nach rechtskräftiger Landesverweisung.....	7
2.6.2. Asylentscheid vor rechtskräftiger Landesverweisung.....	7
2.8. Familiennachzug und Statuswechsel	8
2.8.1. Familiennachzug	8
2.8.2. Statuswechsel	8
3. Vollzug der Landesverweisung.....	9
3.1. Zuständigkeiten.....	9
3.1.1. Allgemeines.....	9
3.1.2. Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen.....	9
3.2. Zeitpunkt des Vollzugs.....	10
3.3. Beginn und Dauer der Landesverweisung	10
3.4. Aufschub	10
3.4.1. Obligatorische Landesverweisung	10
3.4.2. Nicht obligatorische Landesverweisung.....	11
3.4.3. Folgen des Aufschubs.....	11
3.4.4. Überprüfung des Aufschubs.....	11
3.5. Ausreisefrist	11
3.6. Zwangsmassnahmen.....	11
3.7. Suspension	11

3.8. Änderung der Verhältnisse	12
4. Inkrafttreten.....	12

1. Allgemeines

Am 28. November 2010 wurde die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen. Kern der Umsetzungsgesetzgebung, die am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, ist die (Wieder-)Einführung der Landesverweisung. Die Ausführungsbestimmungen wurden am 1. März 2017 in Kraft gesetzt.

Die Landesverweisung ist eine strafrechtliche Massnahme. Die Zuständigkeit für deren Vollzug (vgl. Ziff. 3.) wurde im Kanton Zürich dem Migrationsamt übertragen (§ 16a StJVG, LS 331).

2. Landesverweisung

2.1. Obligatorische und nicht obligatorische

Das Gesetz sieht zwei Arten von Landesverweisungen vor: die obligatorische und die nicht obligatorische.

Nach Art. 66a Abs. 1 StGB ordnet das Gericht eine **obligatorische Landesverweisung** für die Dauer von 5 – 15 Jahren an, wenn es eine ausländische Person wegen eines in dieser Bestimmung aufgeführten Deliktes verurteilt. Das Gericht kann ausnahmsweise von der obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn diese für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB, Härtefall).

Bei allen übrigen Verbrechen oder Vergehen, d.h. denjenigen, die nicht im Deliktskatalog von Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführt sind, kann das Gericht eine Landesverweisung für die Dauer von 3 – 15 Jahren anordnen (Art. 66a^{bis} StGB, **nicht obligatorische Landesverweisung**).

Wird gegen dieselbe Person eine obligatorische und eine nicht obligatorische Landesverweisung verhängt, kommen beim gleichzeitigen Vollzug der Landesverweisungen die Regeln für die obligatorische Landesverweisung zur Anwendung (Art. 12a Satz 2 V-StGB).

2.2. Charakter und Geltungsbereich

Die Landesverweisung stellt eine Entfernung- und Fernhaltungsmassnahme in einem dar. Sie beinhaltet die Wegweisung aus der Schweiz (allenfalls auch aus dem Schengen-Raum) und das Verbot, während einer bestimmten Zeitspanne in die Schweiz einzureisen (Einreiseverbot).

Die Landesverweisung kann nur bei volljährigen Ausländerinnen und Ausländern verfügt werden (Art. 1 JStG). Sie kann sich zudem nur auf Straftaten stützen, die ab dem 1. Oktober 2016 begangen wurden. Bei Straftaten, die vor dem 1. Oktober 2016

begangen wurden, bleibt das Migrationsamt für das Ergreifen von ausländerrechtlichen Massnahmen gestützt auf das AIG zuständig. Eine Verurteilung wegen einer Übertretung zieht keine strafrechtliche Landesverweisung nach sich (Art. 105 Abs. 1 StGB).

2.3. Bindungswirkung und Zuständigkeit

Die Migrationsämter sind an die Entscheide der Strafgerichte zur Landesverweisung gebunden. Wenn der Strafrichter eine Landesverweisung verfügt oder wenn er von einer solchen Massnahme absieht, kann das Migrationsamt die Bewilligung daher nicht einzig gestützt auf die Straftat, die zur strafrechtlichen Verurteilung mit oder ohne strafrechtliche Landesverweisung geführt hat, widerrufen oder deren Verlängerung verweigern (Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 3 AIG). Damit soll vermieden werden, dass zwei verschiedene Behörden (Straf- und Verwaltungsbehörde) sich zum gleichen Sachverhalt äussern (Verbot des Dualismus).

Grundsätzlich wird der Verzicht auf eine strafrechtliche Landesverweisung ausdrücklich im Strafurteil festgehalten (auf jeden Fall aber beim Verzicht auf eine obligatorische strafrechtliche Landesverweisung). Wird jedoch im Urteil nichts erwähnt, ist davon auszugehen, dass der Richter darauf verzichtet hat.

In den nachfolgenden Konstellationen ist das Migrationsamt weiterhin zuständig, das Aufenthaltsrecht nach einer strafrechtlichen Verurteilung zu überprüfen.

2.3.1. Ausländische Strafurteile

Eine Landesverweisung kann nur durch Schweizer Gerichte ausgesprochen werden. Das Migrationsamt ist daher nach wie vor zuständig, beim Vorliegen ausländischer Strafurteile die Nichterteilung, den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung zu prüfen.

2.3.2. Übertretungen

Eine Landesverweisung kann durch das Gericht nur bei Vergehen und Verbrechen ausgesprochen werden. Bei Personen, die wegen Übertretungen verurteilt worden sind, kann das Migrationsamt weiterhin den Widerruf oder die Nichtverlängerung deren Bewilligungen prüfen. Dabei kann das Migrationsamt frühere Verurteilungen, auch solche, bei denen der Strafrichter auf eine Landesverweisung verzichtet hat, im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigen.

Die Prüfung ausländerrechtlicher Massnahmen wegen Übertretungen ist insbesondere dann vorzusehen, wenn hervorgeht, dass die betroffene Person mehrfach wegen Übertretungen verurteilt wurde und daraus geschlossen werden kann, dass die Person nicht willens und fähig ist, sich an die hier geltende Rechtsordnung zu halten (vgl. Weisung «Massnahmenpraxis bei Straffälligkeit», Ziffer 3.2. f.).

2.3.3. Strafverzicht wegen Schuldunfähigkeit

Wenn die angeklagte Person wegen Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden kann (Art. 19 Abs. 1 StGB), bleibt es dem Migrationsamt unbenommen, ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen. Gestützt auf den Widerrufsgrund der Gefährdung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann selbst ohne Bestrafung ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Bewilligung im Raum stehen.

2.3.4. Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Die Bestimmungen über die Landesverweisung gelten nur für erwachsene Personen. Bei Minderjährigen, die nach dem Jugendstrafgesetzbuch verurteilt werden, ist das Migrationsamt daher weiterhin zuständig.

2.3.5. Andere Widerrufsgründe

Wenn der Strafrichter auf eine Landesverweisung verzichtet, ist ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Bewilligung zu prüfen, wenn ein anderer Widerrufsgrund vorliegt. Das Strafurteil kann in diesem Fall im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden.

2.4. Einreiseverbot

Obwohl der in den Artikeln 62 Abs. 2 und 63 Abs. 3 AIG verankerte Grundsatz des Verbots des Dualismus sich nicht auf das Einreiseverbot bezieht, wird das SEM kein Einreiseverbot einzig gestützt auf die strafrechtliche Verurteilung, die zur strafrechtlichen Landesverweisung oder zum Verzicht auf eine solche geführt hat, verfügen. Denn die strafrechtliche Landesverweisung beinhaltet das Verbot, während eines Zeitraums von 3 – 15 Jahren bzw. im Wiederholungsfall während 20 Jahren oder auf Lebenszeit in die Schweiz zurückzukehren. Insoweit ist auch das SEM bezüglich Einreiseverbote an die Entscheide der Strafgerichte gebunden.

2.5. Erlöschen der Bewilligung, der VA und des Asyls

Die vom Strafrichter angeordnete Landesverweisung führt zum Verlust des Aufenthaltsrechts und aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz.

Bei einer Verurteilung zu einer **obligatorischen Landesverweisung** erlischt die bisherige ausländerrechtliche Bewilligung (L, B, C, Ci, G) mit der Rechtskraft des Urteils (Art. 61 Abs. 1 lit. e AIG). Dies gilt auch bei Haft, Verwahrung oder ambulanter Massnahme.

Bei einer Verurteilung zu einer **nicht obligatorischen Landesverweisung** erlischt die bisherige ausländerrechtliche Bewilligung (L, B, C, Ci, G) erst mit dem Vollzug der Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 lit. f AIG). Das führt in diesen Fällen zu Schwierigkeiten, in denen keine Gründe für einen Aufschub vorhanden sind (dazu Ziffer 3.4.), die Landesverweisung aber momentan nicht vollzogen werden kann. Wenn die nicht obligatorische Landesverweisung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft voraussichtlich vollzogen werden kann, wird die Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Ist die betroffene Person im Besitz einer Niederlassungsbewilligung, bleibt deren Bewilligung bis zum Vollzug bestehen.

Falls eine Person, die von einer nicht obligatorischen Landesverweisung betroffen und noch im Besitz einer gültigen ausländerrechtlichen Bewilligung ist, die Schweiz bspw. für Ferien verlässt, gilt die Landesverweisung als vollzogen und die Bewilligung als erloschen.

Die **vorläufige Aufnahme** erlischt mit der Rechtskraft der Landesverweisung unabhängig davon, ob es sich um eine obligatorische oder eine nicht obligatorische Landesverweisung handelt (Art. 83 Abs. 9 AIG). Im Rahmen des Vollzugs der Landesverweisung kommen die Bestimmungen zum Aufschub zur Anwendung (vgl. Ziffer 3.4.).

Eine rechtskräftige Landesverweisung lässt auch das in der Schweiz gewährte **Asyl** erlöschen (Art. 64 Abs. 1 lit. e AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft wird durch eine Landesverweisung hingegen nicht tangiert und bleibt bestehen.

2.6. Landesverweisungen gegen Personen im Asylverfahren

2.6.1. Asylentscheid nach rechtskräftiger Landesverweisung

Wenn gegen Asylsuchende vor dem erstinstanzlichen Asylentscheid eine rechtskräftige Landesverweisung ausgesprochen wird, entscheidet das SEM nur noch über die Flüchtlingseigenschaft und ordnet keine Wegweisung mehr an. Dementsprechend prüft es auch keine Vollzugshindernisse. Es ist dann am Migrationsamt, über einen allfälligen Aufschub der Landesverweisung zu entscheiden.

Wird die Flüchtlingseigenschaft der betroffenen Person bejaht, ist der Vollzug der rechtskräftigen Landesverweisung grundsätzlich aufzuschieben (Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB). Lehnt das SEM die Flüchtlingseigenschaft ab, liegt es in der Kompetenz der kantonalen Vollzugsbehörde darüber zu entscheiden, ob der Vollzug der Landesverweisung zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen würde (Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB). Dasselbe gilt bei Personen, die nach Eintritt der Rechtskraft einer Landesverweisung ein Asylgesuch eingereicht haben. Im Rahmen dieser Prüfung kann das Migrationsamt beim SEM eine Stellungnahme zur Zulässigkeit des Vollzugs einholen (Art. 43 Abs. 2 AsylV 1, vgl. auch Ziffer 3.4.).

Personen, über deren Asylgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden wurde und gegen die eine rechtskräftige Landesverweisung besteht, müssen die Schweiz nach Beendigung des Asylverfahrens verlassen. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens dürfen sie ab Rechtskraft der Landesverweisung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 52 Abs. 1 lit. e VZAE).

2.6.2. Asylentscheid vor rechtskräftiger Landesverweisung

Solange gegen einen Asylsuchenden keine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt, ordnet das SEM im Falle einer Ablehnung oder eines Nichteintretens auf das Asylgesuch die Wegweisung und den Vollzug an. Dabei befindet es auch über allfällige Vollzugshindernisse. Das SEM behält sich aber vor, bei hängigem Strafverfahren mit drohender Landesverweisung ihr Asylverfahren informell zu sistieren.

Wenn gegen Asylsuchende, die vom SEM rechtskräftig weggewiesen wurden, nachträglich eine Landesverweisung angeordnet wird, bleibt die Wegweisung aus dem Asylverfahren massgebend. Für den Vollzug ist derjenige Kanton zuständig, dem die betroffene Person vom SEM zugewiesen worden war.

2.8. Familiennachzug und Statuswechsel

2.8.1. Familiennachzug

Wenn eine ausländische Person während eines hängigen Strafverfahrens, das eine Landesverweisung nach sich ziehen kann, ein Gesuch um Familiennachzug einreicht, sistiert das Migrationsamt dieses Gesuch, bis ein Entscheid über die Landesverweisung vorliegt. Die Sistierung erfolgt schriftlich, sobald das Migrationsamt Kenntnis darüber erlangt, dass eine Straftat wahrscheinlich zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen wird (dies kann beispielsweise aus einem Polizeirapport oder der Eröffnung eines Strafverfahrens hervorgehen). Sobald das Urteil über die obligatorische Landesverweisung rechtskräftig ist, wird das Gesuch um Familiennachzug abgelehnt, da die ausländische Person ab diesem Zeitpunkt keinerlei Aufenthaltsrechte mehr in der Schweiz besitzt und deshalb keinen Familiennachzug mehr beantragen kann. Dies gilt auch, wenn die obligatorische Landesverweisung nicht vollzogen werden kann oder ein Aufschub gewährt wird.

Im Bereich der nicht obligatorischen Landesverweisung gilt mit einer Ausnahme das Gleiche. Da die ausländerrechtliche Bewilligung bei einer nicht obligatorischen Landesverweisung erst mit dem Vollzug erlischt, muss ein Gesuch um Familiennachzug geprüft werden, wenn die nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung auf längere Sicht (zwei Jahre) voraussichtlich nicht vollzogen werden kann; dies unter Vorbehalt eines möglichen ausländerrechtlichen Widerrufs oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung. Von der voraussichtlichen Unmöglichkeit des Vollzugs ist erst auszugehen, wenn alle möglichen Zwangsmassnahmen ausgeschöpft sind.

2.8.2. Statuswechsel

Wenn eine ausländische Person während eines hängigen Strafverfahrens einen stärkeren ausländerrechtlichen Status anstrebt (Gesuch um Wechsel L in B, F in B oder B in C), wird dieses Gesuch sistiert, bis ein Entscheid über die Landesverweisung vorliegt. Die Sistierung erfolgt, sobald das Migrationsamt Kenntnis darüber erlangt, dass eine Straftat wahrscheinlich zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen wird. Gleichzeitig mit der Sistierung wird – unter Vorbehalt eines möglichen ausländerrechtlichen Widerrufs oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung – die bisherige Bewilligung verlängert.

3. Vollzug der Landesverweisung

3.1. Zuständigkeiten

3.1.1. Allgemeines

Wie unter Ziffer 1. ausgeführt, ist im Kanton Zürich das Migrationsamt zuständige Behörde für den Vollzug der durch die Gerichte des Kantons Zürich angeordneten Landesverweisungen. Diese Zuständigkeit endet nicht mit dem effektiven Vollzug der Landesverweisung, sondern erst mit dem effektiven Ende der Landesverweisung. Kommt bspw. ein Ausländer, gegen den eine Landesverweisung von 10 Jahren angeordnet wurde, 5 Jahre nach seiner Ausreise aus der Schweiz wieder zurück, so ist grundsätzlich der Kanton, der die Landesverweisung angeordnet hat, dafür zuständig, dass der Ausländer die Schweiz wieder verlässt.

Im Wesentlichen obliegen dem Migrationsamt im Vollzugsbereich folgende Aufgaben:

- Anordnung und Aufhebung des Aufschubs einer Landesverweisung;
- Ansetzung einer Ausreisefrist und Ausreisekontrolle;
- Zwangsweiser Vollzug der Landesverweisung;
- Eintragungs- und Meldepflichten.

3.1.2. Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen

Zuständig für den Vollzug einer Landesverweisung, die mit einer Strafe oder mit einer freiheitsentziehenden Massnahme aus einem anderen Kanton zusammentrifft, ist der Kanton, der die Landesverweisung angeordnet hat (Art. 14a Abs. 2 V-StGB). Dabei kann die Landesverweisung erst vollzogen werden, wenn die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen vollstreckt sind (vgl. Ziffer 3.2.).

Zuständig für den Vollzug von zusammentreffenden Landesverweisungen aus verschiedenen Kantonen ist, sobald die Landesverweisungen gemeinsam zu vollziehen sind, der Kanton, der die später endende Landesverweisung angeordnet hat. Die Kantone können abweichende Vereinbarungen treffen (Art. 14a Abs. 3 V-StGB). Wird beispielsweise eine zweite Landesverweisung angeordnet, nachdem der Täter die Schweiz bereits aufgrund einer noch andauernden Landesverweisung verlassen hat, ist im Falle von zwei beteiligten Kantonen derjenige zuständig, deren Landesverweisung später endet. Dies bei zeitlich versetzter Landesverweisungen aber erst, sobald die erste Landesverweisung abgelaufen ist. In diesen Konstellationen kann die Vollzugszuständigkeit somit von einem Kanton auf den anderen übergehen.

Die Kosten für den Vollzug der Landesverweisung trägt der Kanton, der aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder einer Vereinbarung unter den Kantonen zuständig ist (Art. 16 Abs. 1 V-StGB).

3.2. Zeitpunkt des Vollzugs

Vor einem Vollzug der Landesverweisung sind die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen (Art. 66c Abs. 2 StGB). Ambulante Massnahmen hemmen den Vollzug nicht. Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird (Art. 66c Abs. 3 StGB).

3.3. Beginn und Dauer der Landesverweisung

Die Landesverweisung gilt ab Rechtskraft des Urteils. Sie wird von dem Tag an berechnet, an dem die verurteilte Person die Schweiz verlassen hat (Art. 66c Abs. 5 StGB). Als Ausreisedatum gilt das effektive Ausreisedatum. Ist dieses nicht bekannt, so gilt das vom Migrationsamt festgelegte Ausreisedatum, ausser die betroffene Person ist nicht ausgereist (Art. 17a V-StGB).

3.4. Aufschub

3.4.1. Obligatorische Landesverweisung

Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung kann nach Art. 66d StGB (nur) aufgeschoben werden, wenn

- die betroffene Person ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre. Davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG (analog Art. 33 Abs. 1 FK) nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (relatives Rückschiebungsverbot). Dies ist dann der Fall, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Flüchtling die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn er als gemeingefährlich einzustufen ist, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
- andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (menschensrechtliches, d.h. absolutes Rückschiebungsverbot, Art. 3 EMRK). Dies ist dann der Fall, wenn der verurteilten Person Folter oder andere grausame und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung droht, wenn sie bei schwerer Krankheit im Endstadium keine adäquate Behandlung erhält, wenn ihr unmenschliche Haft droht oder wenn sie wegen einer schweren Gewaltlage erheblich gefährdet ist.

Die Berücksichtigung anderer Aufschubgründe lässt das Gesetz nicht zu. Beim Entscheid über einen allfälligen Aufschub können wir davon ausgehen, dass eine Landesverweisung in einen Staat, der vom Bundesrat als sicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 AsylG erachtet wird, nicht gegen Art. 25 Abs. 2 BV verstösst.

Auch bei einem Aufschub erlischt die Bewilligung, sobald die strafrechtliche Verurteilung zu einer obligatorischen Landesverweisung rechtskräftig ist (BBI 2013 6007). Eine vorläufige Aufnahme ist nicht mehr möglich (Art. 83 Abs. 7 und 9 AIG), auch bei einem Aufschub des Vollzugs nicht.

3.4.2. Nicht obligatorische Landesverweisung

Der Aufschub einer nicht obligatorischen Landesverweisung ist gesetzlich nicht geregelt. Wie damit umzugehen ist, ist nicht geklärt. Die Prüfung des Aufschubs liegt bei der nicht obligatorischen Landesverweisung gemäss den Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen im freien Ermessen der Vollzugsbehörde. Im Ergebnis wendet das Migrationsamt deshalb die Bestimmungen des Aufschubs der obligatorischen Landesverweisung analog an.

3.4.3. Folgen des Aufschubs

Der Aufschub hat die Natur einer formellen Duldung. Den Betroffenen wird demnach keine **Bewilligung** erteilt. Da die ausländerrechtliche Bewilligung bei einer nicht obligatorischen Landesverweisung aber erst mit deren Vollzug erlischt, kann bei diesen unter Umständen eine Bewilligungsverlängerung geprüft werden (SEM-Weisung Ausländerbereich, Ziffer 8.4.3.2).

3.4.4. Überprüfung des Aufschubs

Der Aufschub einer Landesverweisung ist regelmässig zu überprüfen. Sind die Voraussetzungen für deren Aufschub nicht mehr gegeben, ist die Landesverweisung zu vollziehen.

3.5. Ausreisefrist

Die Ausreisefrist wird von der kantonalen Behörde festgesetzt, die für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig ist (Art. 372 StGB).

3.6. Zwangsmassnahmen

Um den Vollzug eines Strafverfahrens, das eine Landesverweisung nach sich ziehen kann, oder den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung sicherzustellen, kann das Migrationsamt Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG), Ausschaffungshaft (Art. 76 AIG) oder Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG) anordnen. Dies gilt bei der obligatorischen wie bei der nicht obligatorischen Landesverweisung. Bei Letzterer ist die Anordnung von Vorbereitungshaft hingegen nicht möglich, solange die betroffene Person noch im Besitz einer Bewilligung ist.

Wie beim Vollzug von ausländerrechtlichen Wegweisungen kann beim SEM Vollzugsunterstützung beantragt werden (Art. 71 ff. AIG i.V.m. Art. 2 ff. VVWAL).

3.7. Suspension

Eine rechtskräftige obligatorische oder nicht obligatorische Landesverweisung kann nicht aufgehoben werden (BBI 2013 6006). Auch eine temporäre Aufhebung (Sus-

pension), bspw. für den Besuch von Familienangehörigen in der Schweiz, ist nicht möglich. Weder im AIG noch im StGB findet sich eine gesetzliche Grundlage hierfür.

3.8. Änderung der Verhältnisse

Die persönlichen Verhältnisse der von einer rechtskräftigen Landesverweisung betroffenen Person können sich jederzeit ändern (Heirat, Geburt von Kindern, Loslösung von der Sozialhilfe etc.). Will sie aus den Änderungen eine Aufhebung der Landesverweisung ableiten, hat sie ein Revisionsgesuch beim Strafgericht einzureichen. Den Vollzugsbehörden ist es verwehrt, die vom Strafgericht angeordnete strafrechtliche Massnahme abzuändern oder in Wiedererwägung zu ziehen.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.